

SEESTADT BREMERHAVEN



Fachliche Weisung zu § 44a SGB XII

Vorläufige Entscheidung

01.01.2019
50-10-20



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sozialamt@magistrat.bremerhaven.de



Inhalt

- 1. Vorläufige Entscheidung**
- 2. Begründung**
- 3. Umstände selbst zu vertreten**
- 4. Rücknahme für die Zukunft**
- 5. Abschließende Entscheidung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes**
- 6. Endgültige Entscheidung**
- 7. Mitwirkungspflicht**
- 8. Folgen fehlender Mitwirkung**
- 9. Keine abschließende Entscheidung innerhalb eines Jahres**
- 10. Anrechnung vorläufig erbrachter Geldleistungen**
- 11. Inkrafttreten**

1. Vorläufige Entscheidung

Über eine Geldleistung ist vorläufig zu entscheiden, wenn zum Entscheidungszeitpunkt zwar die Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel SGB XII dem Grunde nach feststeht (§ 41 Abs. 2 und 3), die weiteren leistungserheblichen Umstände jedoch noch nicht abschließend geklärt werden konnten (§ 44a Abs.1). Zwingende Voraussetzung ist, dass zum Entscheidungszeitpunkt die Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel SGB XII feststeht.

Bedingung der vorläufigen Entscheidung ist weiterhin, dass weitere Voraussetzungen für einen Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen, zur Feststellung jedoch oder zur Feststellung der Höhe des Anspruchs längere Zeit erforderlich ist (§ 44a Abs. 1 Nummern 1 und 2).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist vorläufig zu entscheiden, eine Ermessenentscheidung ist nicht gegeben.

Eine vorläufige Bewilligung soll in der Regel einen Bewilligungszeitraum von 6 Monaten umfassen.

2. Begründung

Der Grund der Vorläufigkeit der Entscheidung ist zu begründen (§ 44a Abs. 2 Satz 1).

Die Entscheidung muss nicht nur im Hinblick auf die Leistungshöhe sondern auch im Hinblick auf den Grund für die vorläufige Entscheidung begründet werden. Es muss für die leistungsberechtigte Person erkennbar sein, dass er/sie weiterhin zur Mitwirkung an der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs verpflichtet ist und die vorläufige Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut.

Begründungsbeispiel:

Es lag eine Verdienstabrechnung aus dem vergangenen Monat vor und es ist zu erwarten, dass der Verdienst in den Folgemonaten z.B. durch den Erhalt von Sonderzahlungen sich voraussichtlich verändern wird.

3. Umstände selbst zu vertreten

Sofern die leistungsberechtigte Person die Umstände zu vertreten hat, die eine endgültige Entscheidung unmöglich machen, wird keine vorläufige Entscheidung getroffen (§ 44a Abs. 2 Satz 2). Die leistungsberechtigte Person ist zur Mitwirkung aufzufordern und bei fehlender Mitwirkung die Leistung ggfls. abzulehnen.

4. Rücknahme für die Zukunft

Die vorläufige Entscheidung ist mit Wirkung für die Zukunft zurück zu nehmen, soweit die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 SGB X vorliegen. § 45 Abs. 2 SGB X findet keine Anwendung (§44a Abs. 3). Die Rücknahme ist ohne Ausüben von Ermessen und ohne Prüfung von Vertrauensschutz vorzunehmen.

5. Abschließende Entscheidung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes

Eine abschließende Entscheidung ist bereits vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes möglich, sofern festgestellt wird, dass hinsichtlich der noch ausstehenden Monate des Bewilligungszeitraumes kein Anspruch auf Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII besteht und eine endgültige Entscheidung über den Leistungsanspruch der vergangenen Monate möglich ist. In diesem Fall ist der gesamte Bewilligungszeitraum zu erfassen. Eine Änderung der vorläufigen Entscheidung ist dann wegen des Vorrangs der abschließenden Entscheidung ausgeschlossen (§ 44a Abs. 4).

6. Endgültige Entscheidung

Ergibt sich nach dem Bewilligungszeitraum, dass die vorläufig bewilligte Geldleistung monatlich unzutreffend war, ist über die vorläufige Entscheidung endgültig zu entscheiden (§ 44a Abs. 5 Satz 1). Bei einer Übereinstimmung von vorläufig und abschließend bewilligter Geldleistung ist auch die vorläufige Entscheidung bindend. Die leistungsberechtigte Person hat jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf eine abschließende, den gesamten Bewilligungszeitraum umfassende Entscheidung zu stellen (§ 44a Abs. 5 Satz 2). Dem ist zu entsprechen.

7. Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflichten nach dem SGB I sind von der leistungsberechtigten Person auch nach dem Leistungsbezug zur Feststellung der leistungserheblichen Tatsachen zu erfüllen (§ 44a Abs. 5 Satz 3).

8. Folgen fehlender Mitwirkungspflicht

Kommt die leistungsberechtigte Person trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen bis zur abschließenden Entscheidung ihren Nachweispflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, wird der Leistungsanspruch in den einzelnen Leistungsmonaten abschließend nach § 44a Abs. 5 Satz 4 nur in der Höhe festgestellt, soweit dies ohne die Mitwirkung der Leistungsberechtigten möglich ist (§ 44a Abs. 5 Satz 4). Für die übrigen Monate wird festgestellt, dass kein Leistungsanspruch besteht (§ 44a Abs. 5 Satz 5).

9. Keine abschließende Entscheidung innerhalb eines Jahres

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes keine abschließende Entscheidung, auch nicht auf Antrag der leistungsberechtigten Person, gilt die vorläufig bewilligte Geldleistung als abschließend festgesetzt (§ 44 a Abs. 6 Satz 1). Ein Anspruch auf eine abschließende Entscheidung bleibt erhalten, wenn dies von der leistungsberechtigten Person innerhalb der Jahresfrist beantragt wurde (§ 44a Abs. 6 Satz 2 Nummer 1). Eine abschließende Entscheidung nach Ablauf eines Jahres ist auch dann vorzunehmen, wenn erst nach Ablauf der Frist Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer ein geringerer als der vorläufig beschiedene Leistungsanspruch bestand (§ 44a Abs. 6 Satz 2 Nummer 2 SGB XII). Hat die Leistungsbehörde die Unkenntnis von leistungserheblichen Tatsachen, die zu einem geringeren Leistungsanspruch als dem vorläufig bewilligten geführt haben, zu vertreten, ist sie auch nach Ablauf der Jahresfrist nicht zu einer abschließenden Entscheidung befugt. (§ 44a Abs. 6 Satz 3). Unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist die Möglichkeit einer abschließenden Entscheidung zehn Jahre nach Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung endgültig verfristet.

10. Anrechnung vorläufig erbrachter Geldleistungen

Vorläufig erbrachte Geldleistungen sind auf abschließend festgestellte Geldleistungen anzurechnen (§ 44 a Abs. 7 Satz 1). Sofern sich herausstellt, dass Überzahlungen von Geldleistungen in einzelnen Monaten Nachzahlungsansprüchen in anderen Monaten gegenüberstehen, sind nach § 44a Abs. 7 Satz 2 die überzahlten Geldleistungen auf die nachzuzahlenden Geldleistungen anzurechnen. Verbleibt nach der Saldierung eine Überzahlung, ist diese von der leistungsberechtigten Person zu erstatten.

11. Inkrafttreten

Diese Fachliche Weisung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Die Fachliche Weisung vom 01.06.2014 zu den §§ 41-46 ist nicht mehr anzuwenden.

Bremerhaven, 08.01.2019

Henriksen
Amtsleiterin

